

Protokoll vom 8. November 2021

Informationsveranstaltung zum Zweiten Staatsexamen

Podiumsgäste:

- **Dr. Michael Labe**

Geschäftsführer der Prüfungsämter
und Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg

- **Dr. Gunnar Isenberg**

Ausbildungsrichter

- **Dr. Albert Schnelle**

Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen a.D.
Prüfer im Zivilrecht

Disclaimer:

Das Protokoll stellt eine Zusammenfassung der Informationen des GPA und der anwesenden Prüfenden der Informationsveranstaltung vom 8. November 2021 dar. Für die Richtigkeit der Angaben wird vom Ausbildungspersonalrat Bremen keine Gewähr übernommen.

I. Einleitung

1. Fragen im Zusammenhang mit der Pandemie

2020 war das erste Jahr, in dem Prüfungen verschoben werden mussten.
Der oberste Grundsatz bleibt die Durchführung der Prüfungen.
Derzeit: 3G bei Prüfungen

2. Einführung der E-Klausur

Die Einführung wäre möglich, das größte Hindernis sind die Räumlichkeiten und Ausstattung. Es wurden in Hamburg in den letzten zwei Jahren bereits ca. zehn Objekte besichtigt, aber noch kein passender Raum gefunden.

Damit zusammenhängendes Problem: Wo würden Bremer Referendar*innen schreiben? Herr Dr. Isenberg möchte unbedingt vermeiden, dass die Bremer*innen nicht in Bremen schreiben müssten.

2022 wird das E-Examen voraussichtlich nicht eingeführt, realistischer ist eine Übergangslösung/-frist, damit das Schreiben von Klausuren am PC auch geübt werden kann.

Mit einer rechtzeitige Ankündigung kann gerechnet werden.

3. Neue Normen im Examen & Kommentare

Bis einschließlich Juni 2022 werden keine der ganz neuen Normen wie das neue Mängelrecht beim Internetkauf im schriftlichen Examen abgefragt
Schwierigkeit dabei bleibt: Uneinheitliche Lösung, Ringtausch

Im mündlichen Examen kann dies nicht ausgeschlossen werden.
Schwierigkeit dabei bleibt: Uneinheitliche Lösung, Ringtausch

Auf Nachfrage zum generellen Fehlen einer Übersicht über den Prüfungsstoff:
Ggf. kommt eine musterharmonisierte Übersicht von der
Justizministerkonferenz in den nächsten Wochen/Monaten.

II. Fragen der Referendar*innen

1. Gibt es zwischen den Prüfungsstandorten eine Absprache hinsichtlich Corona-Maßnahmen und Nachteilsausgleiche? Es geht darum, ob - sollte an einem Standort z. B. eine Maskenpflicht und deswegen eine Schreibverlängerung geben - dies dann automatisch für alle Standorte gilt, damit möglichst einheitliche Bedingungen hergestellt werden.

Dies war insbesondere anfangs in der Umsetzung problematisch, eine einheitliche Lösung bleibt aber das Ziel. Die Durchführung hängt von den aktuellen Umständen an den Standorten ab (bzgl. Corona, aber auch, was die Räumlichkeiten betrifft)

2. Kann in der ZHG-Klausur keine Erinnerung geprüft werden?

Ja, das ist nicht auszuschließen, bei exotischeren Klausuren gibt es aber meist mehr Zusatzinfos im Vermerk für die Bearbeitung.

3. Inwieweit sind das Erb-, Familien-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht sowie das Kommunalrecht prüfungsrelevant?

Der Schwerpunkt liegt auf den ersten drei Büchern des BGB, der Rest wird eher nicht vertieft abgefragt, die wichtigsten Themen und Grundsätze müssen jedoch beherrscht werden. (Bsp: Gesellschaftsformen und wie sie handeln, Testament, nicht aber: Versorgungsausgleich berechnen)

Wenn Kommunalrecht aus Flächenstaaten kommt, ist mit mehr Hinweisen zu rechnen.

Baurecht, Versammlungsrecht und insbesondere Polizeirecht kann aus allen Ländern kommen.

Auf Nachfrage: Auch Kautelarklausuren sollten in der AG verfügbar sein. Es werden wohl zukünftig häufiger Mischformen, etwa aus Rechtsanwält*innen- und Kautelarklausuren mit einem Schwerpunkt auf AGB gestellt. Hier gebe es viele Spielräumen bei der Bearbeitung, die Bewertung könne als großzügiger beschrieben werden.

4. Ist für die Zeit bis Juni 2022 geplant, die Hilfsmittelverfügung zu ändern (bezogen auf Markierungen und Verweise)?

Jedenfalls bis Juni 2022 wird es keine Änderungen geben, auch danach wahrscheinlich nicht im laufenden Durchgang.

5. Kann man über den Examenszeitraum seine Gesetze und Kommentare im Prüfungsraum lassen oder muss man sie jeden Tag wieder mitnehmen?

Das ist abhängig vom Prüfungsraum, keine allgemeine Beantwortung möglich, in Bremen ging es bisher – im Gericht geht es auf jeden Fall. **Keine Indexeinträge gefunden.**

6. Ist abzusehen, wann das Zuschauen bei mündlichen Prüfungen wieder möglich sein wird?

Das hängt von den geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften der Gesundheitsämter ab.

Bislang: Räumlichkeiten für vier Prüfer*innen und vier Prüflinge ohne Maske und mit Lüften. Das Gesundheitsinteresse steht hier über dem Interesse am Besuch von Prüfungen, zumal eine Personenbegrenzung angesichts des großen Interesses und Problem der Verteilung dabei nach Möglichkeit vermieden werden soll.

7. Wie ist der Stand zum E-Examen? Welche Durchgänge betrifft das E-Examen? (siehe Einleitung Frage 2)

8. Ist bis Juni 2022 in den Klausuren zwingend die 80. Aufl. des Palandt (2021) zu verwenden?

Das wird geklärt und es wird noch einmal eine Info geben.

9. Werden im Strafrecht im Bereich des GJPA außer der staatsanwaltlichen Anklageklausur und der Revisionsklausur andere Klausurtypen abgefragt?

Es kann auch mal eine Haftbeschwerde oder ein Nichteröffnungsbeschluss kommen, aber keine Urteile. Meist ist es von der Prüfung in diesen Fällen ein ähnlicher Aufbau, nur der Einstieg ist anders.

10. Warum dürfen die Originallösungshinweise bei den Übungsklausuren nicht herausgegeben werden? Sollte hier als entgegenstehendes Kriterium eingewandt werden, dass Urheberrecht entgegenstehe, warum wird dann nicht den Klausurerstellern die Möglichkeit gegeben, eine Einwilligung zur Weitergabe zu erteilen (zB durch ein Kasten, der angekreuzt wird: Einwilligung, dass die Hinweise an die Referendare herausgegeben werden dürfen)?

Die Lösungen werden nur herausgegeben, wenn sie im Bundesgebiet freigegeben werden. Die Freigaberegelungen sind auch gebunden an die Entscheidungen der Konferenz der Präsident*innen der Prüfungsämter. Häufig seien die Lösungshinweise eher Vorschläge und nicht abschließend, es solle nicht wie eine „Musterlösung“ verkauft werden.

Die Autor*innen verwenden sie zum Teil noch für Veröffentlichungen etwa in der JuS.

11. Warum sind die Übungsklausuren teils sehr veraltet und greifen deshalb Probleme durch Gesetzesänderungen (zB notwendige Verteidigung in der StPO) nicht auf, sodass die Lösung teils ganz anders als ursprünglich ausfällt (bei notwendiger Verteidigung zB wegen etwaigen Verwertungsverbots)?

Die AG-Leiter*innen erhalten auch aktuellere Klausuren, geben aber offenbar dennoch häufig nur die älteren heraus. Hier wird noch einmal nachgefragt. Die Sperrfristen wurden jedenfalls herabgesetzt (früher drei-vier Jahre, nun ein Jahr). Alle Klausuren der letzten Jahre sind an die Personalstellen versendet worden.

12. Wurde seitens des GJPA angeregt, die Klausuren des Berliner-Klausurenkurses nicht mehr für die Referendare des GJPA zugänglich zu machen? Wenn ja, warum? Warum bietet das GJPA keine für Referendare zugängliche Klausurensammlung an, um sich selbstbestimmt auf die 2. juristische Prüfung vorzubereiten? In

Ausbildungszeitschriften finden sich meist nur Aktenauszüge und nur wenige Klausuren; kommerzielle Anbieter bieten Klausuren für 20 Euro pro Stück an, die Originalklausuren nachgebildet sind.

Offenbar hat nicht Berlin selbst, sondern das bundesweite GJPA dies angeregt, damit nicht „falsches“ Landesrecht gelernt werde. Das verblüfft angesichts des Ringtauschs und des Umstands, dass dieser Einwand zudem nur das öffentliche Recht betreffen würde.